

**Stadtgemeinde**  
**WEITRA**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die SITZUNG des

**GEMEINDERATES**

am Donnerstag, den 24.02.2022

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,00 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

14.02.2022

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Alfred Huber      | 2. gf. GR-StR Franz Haumer         |
| 3. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel | 4. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter |
| 5. GR Andrea Bachofner          | 6. GR Dietmar Butschell            |
| 7. GR Michael Gall              | 8. GR Stefan Kolm                  |
| 9. GR Franz Krauskopf jun.      | 10. GR Sandra Leb-Stangl           |
| 11. GR Dietmar Millner          | 12. GR Maximilian Mörzinger        |
| 13. GR Dr. Hubert Prinz         | 14. GR Stefan Semper               |
| 15. GR Bernhard Teubl           | 16.                                |
| 17.                             | 18.                                |
| 19.                             |                                    |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler<br>zur Protokollführung | 2. Keine Zuhörer |
|--|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                   |                                |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. GR Stefanie Bruckmüller BSc |
| 3. GR Johannes Schmidt BSc        | 4. GR Martina Stitz            |
| 5.                                | 6.                             |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16. Dezember 2021 – Bgm.
2. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.
3. Öffentliches Gut; Widmungen – Entwidmungen nach Vermessungen – Bgm.
4. ARGE Kleinregion Lainsitztal; Überarbeitung der Vereinbarung nach dem Ausscheiden von Bgm. a.D. Raimund Fuchs – Bgm.
5. Protokoll zur Abstimmung der Entwicklungsvorstellungen und -ziele mit den Nachbargemeinden Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra – Bgm.
6. Ländliche Verkehrserschließung; KG Großwolfgrers, Gegenlüßlweg – StR Huber
7. Bauland Reinprechtsfeld; Kaufvertrag mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" – Bgm.
8. Kleinregion Lainsitztal – Pilotregion Kulturlandschaftsverein Lainsitztal – Bgm.
9. Grundeigentum Stadtgemeinde Weitra; Pachtansuchen – StR Huber
10. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Transportleitung zur Versorgung der KG Spital – Bgm., StR Ing. Walter
11. Volksschule Weitra; Sanierung des Turnsaales nach Wasserschaden – Bgm., StR Haumer
12. Grundeigentum der Stadtgemeinde Weitra; Kaufverträge Bauland Reinprechtsfeld – Bgm.
13. Natur im Garten; Beschluss – StR Fischer BSc
14. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16. Dezember 2021 – Bgm.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

### **2. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.**

**Sachlage:** Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2021 grundsätzlich dem Verkauf eines Teilstückes im Ausmaß von 24m<sup>2</sup> des Grundstückes 3722 und eines weiteren Teilstückes im Ausmaß von 45m<sup>2</sup> des Grundstückes 3693/3, beide aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der Katastralgemeinde 07348 Weitra, zugestimmt. Anschließend fand eine Vermessung statt. Dies wurde von der Vermessung ZT GmbH Dr. Döllner durchgeführt. Dazu liegt bis dato ein Vorausplan vor GZ 15208/1.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Teilstücke 3 und 5 gemäß der Vermessung GZ 15208/1, durchgeführt von der Vermessung ZT GmbH Dr. Döllner, mögen zu einem Preis von € 15/m<sup>2</sup>, das sind 69m<sup>2</sup> x € 15, gesamt: € 1.035,00, an Frau Karin und Herrn Ing. Peter Weissenböck verkauft werden. Der Gemeinderat stimmt einer Beurkundung gemäß § 13 LiegTeilG ausdrücklich zu.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **3. Öffentliches Gut; Widmungen – Entwidmungen nach Vermessungen – Bgm.**

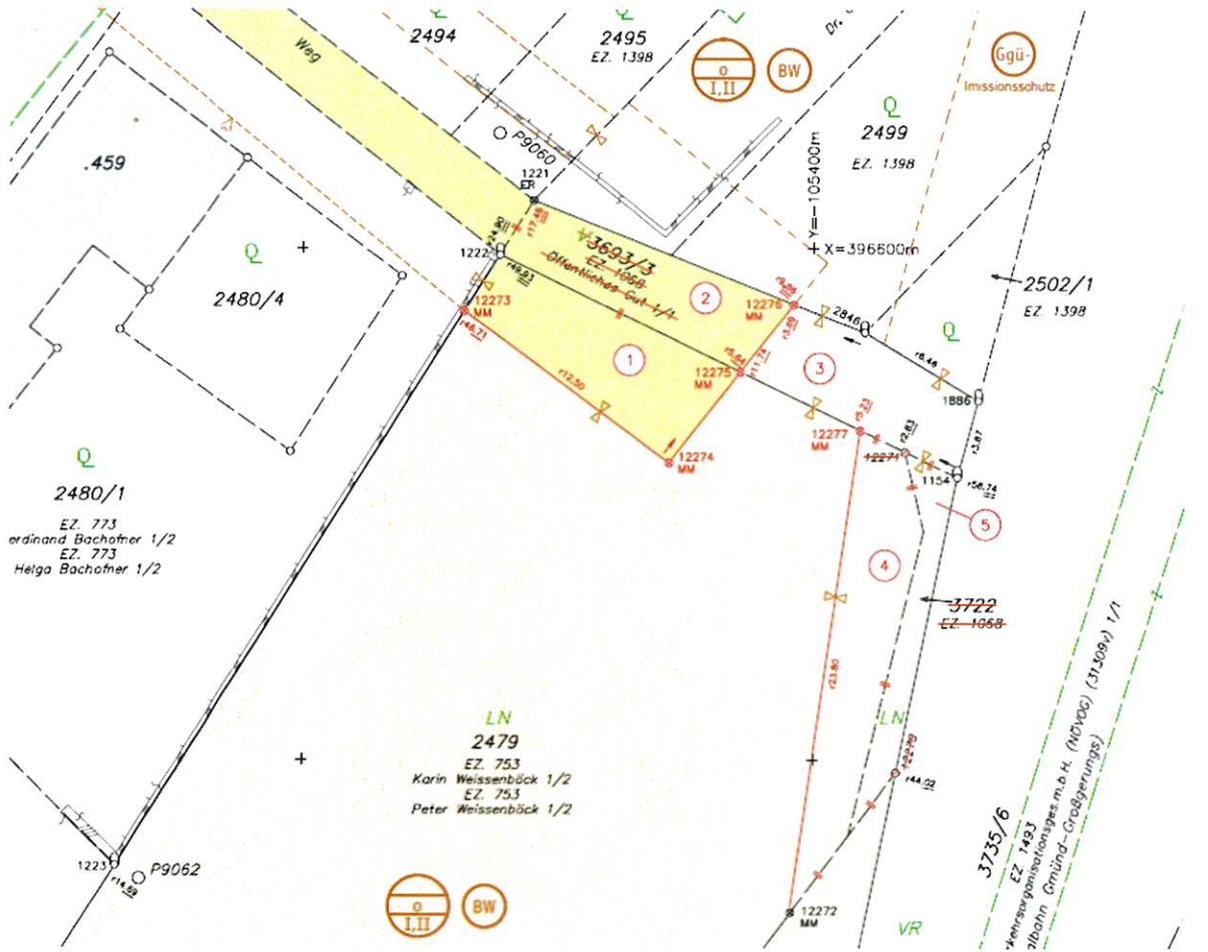
**Sachlage:** Nach der Abtrennung gemäß der in den Anträgen genannten Vermessungen, sind Teilstücke dem öffentlichen Gut zu entwidmen und zu widmen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei Vermessung ZT GmbH Dr. Döllner, GZ 13208/21, vom 29.11.2021, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Weitra ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m <sup>2</sup>		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M <sup>2</sup>		W	E	Gst.	EZ
2479	753	1	56	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2486/1	1068
3693/3	1068	2	48	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2486/1	1068
3693/3	1068	3	45	Karin und Ing. Peter Weißenböck		X	2478/2	753
2479	753	4	62	Karin und Ing. Peter Weißenböck		X	2478/2	753
3722	1068	5	24	Karin und Ing. Peter Weißenböck		X	2478/2	753

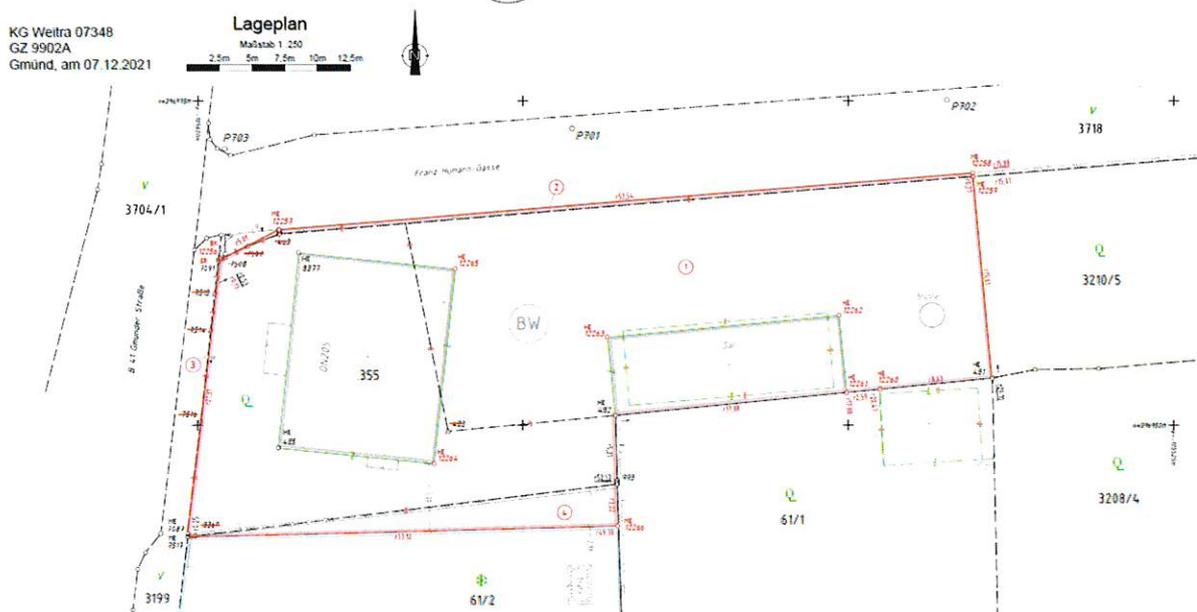


**Antrag an den GR:** Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, DI Christina Weissenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen GZ 9902A, vom 07.12.2021, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Weitra ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m <sup>2</sup>		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M <sup>2</sup>		W	E	Gst.	EZ
3718	1068	2	17	Neu 1		X	.355	Neu 1

.355	687	3	1	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3199	1406
------	-----	---	---	--	---	--	------	------



Die beiden Anträge werden vom Bürgermeister gemeinsam einer Abstimmung zugeführt.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**4. ARGE Kleinregion Lainsitztal; Überarbeitung der Vereinbarung nach dem Ausscheiden von Bgm. a.D. Raimund Fuchs – Bgm.**

**Sachlage:** In der gültigen Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ wird als Sprecher der Name von Bgm. a.D. Raimund Fuchs genannt. Dieser Umstand führte dazu die Vereinbarung anzupassen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag:** Folgende abgeänderte Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ möge genehmigt werden:

Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“

### *§ 1 Name, Mitglieder und Sitz*

*Die ARGE führt den Namen „Kleinregion Lainsitztal“ und hat ihren Sitz am Gemeindeamt des ARGE-Sprechers. Die ARGE Kleinregion Lainsitztal besteht aus den Mitgliedern:*

- *Bad Großpertholz*
- *Großschönau*
- *Moorbad Harbach*
- *St. Martin*
- *Unserfrau-Altweitra*
- *Weitra*

*Weitere Gemeinden können bei Übereinstimmung der Mitgliedsgemeinden aufgenommen werden. Es können andere Personen, Organisationen oder Unternehmen in beratender Form ohne Stimmrecht einbezogen werden.*

### *§ 2 Zweck*

*Die Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“ wird zum Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit besonders in den Bereichen der Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Umwelt gegründet. Insbesondere ist der Zweck die Erstellung und die Umsetzung eines Kleinregionalen Strategieplans und die gemeinsame Umsetzung der daraus entstandenen interkommunalen Projekte.*

### *§ 3 Aufgaben der ARGE und der ARGE-Mitglieder*

*Die ARGE hat folgende AUFGABEN:*

- 1. Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans*

2. *Organisation der Zusammenarbeit der Gemeinden und anderen Partnern in der kleinregionalen Entwicklung*
3. *Die Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Projekten (dabei kann die ARGE entweder selber Projekte umsetzen oder andere Personen/Organisationen beauftragen und unterstützen)*
4. *Öffentlichkeitsarbeit zur kleinregionalen Entwicklung*
5. *Abwicklung bzw. die Antragstellung für finanzielle Förderungen.*
6. *Finanzverwaltung der ARGE*
7. *Errichtung eines eigenen Kontos, welches zweckgebunden für die Aktionen der ARGE verwendet wird und der Umsetzung von Projekten dient (Zeichnungsberechtigung durch ARGE-Sprecher und eine zweite vom Arbeitsausschuss gewählte Person)*

*Von den ARGE-Mitgliedern sind für die Erfüllung der ARGE-Aufgaben folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

- *Teilnahme und inhaltliche Mitarbeit bei Treffen der ARGE (Arbeitsausschuss)*
- *Bereitstellung von örtlichen Planungsunterlagen*
- *Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Unterstützung von beauftragten Organisationen/Planern*
- *Finanzierung der ARGE-Aktivitäten nach vorheriger Vereinbarung*

#### *§ 4 Vermögen der ARGE*

*Die ARGE besitzt nur Vermögen, das für die Durchführung der Projekte aus Mitteln der ARGE-Mitglieder, öffentlichen Fördermitteln oder anderen Projektträgern der Region bereitgestellt wird. Die ARGE wird steuerlich als eigene Rechtsperson geführt und eine entsprechende Verwaltung haben.*

#### *§ 5 Vertretung*

*Die ARGE wird durch einen vom Arbeitsausschuss gewählten Sprecher nach außen vertreten. Dieser Sprecher bzw. das Gemeindeamt des Sprechers sind federführend bei der Abwicklung*

*der laufenden Gebarung. Für die Abwicklung von Projekten und Förderungen ist jeweils eine verantwortliche Gemeinde festzulegen.*

#### *§ 6 Arbeitsausschuss und Beschlussfassung durch die ARGE-Mitglieder*

*Jedes ARGE-Mitglied wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch einen von diesem entsendeten Vertreter in den Arbeitsausschuss vertreten. Zur Beschlussfähigkeit des Arbeitsausschusses müssen alle ARGE-Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, wobei Stimmenthaltungen möglich sind. Die Übertragung eines Stimmrechtes ist möglich. Der Arbeitsausschuss bereitet Strategien und Maßnahmen vor, erstellt den Maßnahmenplan und setzt Projekte um. Des Weiteren informiert er die Bevölkerung der beteiligten Gemeinden über die umgesetzten Aktivitäten der Kleinregion.*

#### *§ 7 Haftung der ARGE-Mitglieder*

*Grundsätzlich haften die ARGE-Mitglieder entsprechend dem ABGB solidarisch. Betreffen jedoch einzelne Projekte nur eine Gemeinde als eigenen Projektträger, haften die anderen auch nicht für etwaige aus der Projektabwicklung entstehende Schäden.*

#### *§ 8 Dauer und Auflösung der ARGE; Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern.*

*Die ARGE wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jedes ARGE-Mitglied kann jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. die Mitgliedschaft kündigen. Das Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern entbindet sie jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, eingegangene Verträge einzuhalten und ihre projektbezogenen Aufgaben zu vollenden. Dinge, die von ARGE-Mitgliedern eingebracht wurden, werden beim Ausscheiden zurückgegeben.*

#### *§ 9 Mittelaufbringung, Gewinn- und Verlustteilung*

*Die exakte Finanzierung der ARGE wird jährlich im Vorhinein gesondert geregelt. Die Finanzierung von Projekten und deren Abwicklung ist im Vorfeld gesondert zu regeln. Anfallende Kosten der laufenden Verwaltung werden grundsätzlich auf die Zahl der*

*Mitgliedsgemeinden umgelegt, wobei die Gemeinden die Kosten im Anteil der Zahl der Einwohner gemäß der jeweils am 31.10. des Vorjahres ermittelten Hauptwohnsitz-Gemeldeten teilen.*

#### *§ 10 Formvorschriften – Vertragsänderung*

*Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung der Gemeinderäte der ARGE-Mitglieder. Im Falle einer späteren Vereinsgründung (durch ARGE-Beschluss) verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.*

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **5. Protokoll zur Abstimmung der Entwicklungsvorstellungen und -ziele mit den Nachbargemeinden Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra – Bgm.**

**Sachlage:** Der Entwurf des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbad Harbach war in der Zeit vom 19.03.2021 bis 29.04.2021 öffentlich aufgelegt.

Das Land NÖ fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden auf dem Gebiet der örtlichen Raumordnung. Hierunter fällt u.a. die Förderung der Erstellung eines Digitalen Örtlichen Raumordnungsprogrammes (inkl. Örtliches Entwicklungskonzept). Für die Auszahlung der zugesicherten Fördermittel bedarf es allerdings einer Abstimmung der jeweiligen Projektgemeinde mit Nachbargemeinden (siehe Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit vom Mai 2001).

Diese Abstimmung findet normalerweise in Form eines Koordinationsgespräches mit VertreterInnen der Gemeinden sowie des Ortsplaners statt. Aufgrund der CoVid-19-bedingten Einschränkungen wird in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU7) auf das Zusammentreffen der GemeindevertreterInnen verzichtet. Die erforderlichen

Abstimmungsunterlagen wurden digital an die Marktgemeinde Waldhausen, sowie die Nachbargemeinden Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra übermittelt und von den jeweiligen GemeindevertreterInnen kontrolliert und ergänzt.

Die Angaben der Gemeinden werden vom Büro DI Porsch ZT GmbH in ein gesammeltes Abstimmungsprotokoll zusammengeführt und ersetzen das Gesprächsprotokoll, wobei die behandelten Themen jenen des normalerweise durchgeführten Koordinationsgesprächs entsprechen.

#### Zusammenfassung der geplanten Änderungen

Die im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Änderungen der rechtskräftigen Widmungen basieren auf einer umfangreichen Grundlagenforschung, deren Ergebnisse im Bericht zu den Entscheidungsgrundlagen nachzulesen bzw. den dazugehörigen Plandarstellungen (Baubestand, Betriebsstätten- und Erholungseinrichtungen, Grundbesitzverhältnisse, Naturraum, technische Infrastruktur, Verkehrsstruktur sowie Verkehrs- und Landschaftskonzept) zu entnehmen sind.

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm wurde um ein Örtliches Entwicklungskonzepts ergänzt, wodurch nun ein Leitbild für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Moorbach Harbach vorliegt. Der Siedlungsschwerpunkt wird dabei auf dem Gemeindehauptort Harbach gelegt, welcher auch zukünftig die Funktion als Wohn-, Arbeits-/Erwerbs- und Bildungsstandort übernehmen soll. Alle anderen Ortschaften als Orte mit Eigenentwicklung festgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten sind nur begrenzt möglich und beschränken sich weitgehend auf Abrundungen des bestehenden (Wohn-) Baulandes.

Die Betriebsstandorte in Wulschau sowie die verschiedenen Sonderzonen (u.a. für das Kurhaus und touristische Einrichtungen) sollen auch zukünftig erhalten bleiben, wobei Erweiterungsoptionen lediglich im untergeordneten Ausmaß möglich sind.

Alle im Entwicklungskonzept festgelegten Inhalte wurden mittels geeigneter Widmungsfestlegungen auch in den Flächenwidmungsplan übernommen. Zusätzlich wurden

die Widmungsabgrenzungen hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und an aktuelle Plangrundlagen angepasst, wodurch es zu kleinflächigen Abrundungen der bestehenden Widmungen kommt.

Die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen befinden sich in den unmittelbaren Siedlungsbereichen - mit Ausnahme einiger bestehender Gebäude in Streulage, welche als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ abgesichert werden. Es kommt daher zu keiner Einschränkung der Entwicklungsvorstellungen und -zielen der Nachbargemeinden bzw. keinen Konflikten durch unterschiedliche Nutzungen an den Gemeindegrenzen.

Eine genaue Beschreibung aller Änderungspunkte ist dem Erläuterungsbericht sowie den dazugehörigen Plandarstellungen (Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept, Widmungsvergleich) zu entnehmen. Die Unterlagen wurden im Zuge der öffentlichen Auflage (19.03.2021 bis 29.04.2021) an alle Nachbargemeinden übermittelt.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Gemeinderat nimmt die Zusammenfassung der geplanten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Harbach und das Protokoll zur Abstimmung der Entwicklungsvorstellungen und -ziele mit den Nachbargemeinden Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

## **6. Ländliche Verkehrserschließung; KG Großwolfgrers, Gegenlüßweg – StR Huber**

**Sachlage:** In der Katastralgemeinde Großwolfgrers soll aus dem Programm der ländlichen Verkehrserschließung, unter Beteiligung einer Beitragsgesellschaft und mit Mitteln der Stadtgemeinde Weitra die Weganlage „Gegenlüßweg“ errichtet werden. Als Gesamtkosten wurden € 100.000,00 geschätzt. Als Förderung der ländlichen Entwicklung kann mit 65% gerechnet werden. 15% der Mittel sind als Interessentenbeitrag beizubringen. 20% sind als Gemeindebeteiligung vorgesehen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber berichtet von der Förderberatung durch die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde. Die Unterschriften der Grundeigentümer liegen bereits vor. Beim öffentlichen Weg im Bereich des neuen Putenstalles ist noch mit den Eigentümern zu sprechen. GR Mörzinger stellt fest, dass es sich um 2 Wege aus einem Projekt handelt. Es entsteht eine Diskussion über die Fortführung des Projektes. Die 20 Prozent werden aus den Mitteln der Stadtgemeinde Weitra finanziert. Die nötigen Eigenmittel der Eigentümer werden aus dem Jagdpacht beglichen. Der Bgm. vermerkt, dass der Anteil an der Finanzierung der Gemeinde für dieses Projekt im Budget 2022 dargestellt wurde. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beschließt hinsichtlich des Güterweges Gegenlüßweg in der Katastralgemeinde Großwolfgrers:

Die im Lageplan Güterweg Gegenlüßweg dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet. (Öffentliche Straße, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht.) Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf

- Das Anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Großwolfgrers übernommen.
- Nicht mehr benötigte Weggrundstücke in der Katastralgemeinde Großwolfgrers werden nach Auflassung als öffentliche Straßen in den Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
- Die Stadtgemeinde Weitra finanziert 20% der Errichtungskosten.
- Die Stadtgemeinde Weitra übernimmt 100% der Erhaltungskosten.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**7. Bauland Reinrechtsfeld; Kaufvertrag mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" – Bgm.**

**Sachlage:** Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" kauft Grundstücke im neu geschaffenen Bauland Reinrechtsfeld, um dort 14 Häuser zu errichten.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage und der Absprache mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel". Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Folgender Kaufvertrag möge geschlossen und unterfertigt werden:

*„Kaufvertrag abgeschlossen zwischen:*

- 1. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, - im Folgenden kurz Verkäuferin genannt - einerseits und*
- 2. der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 50537 w, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, - im Folgenden kurz Käuferin genannt – andererseits wie folgt:*

*I.*

*Diesem Vertrag liegt der Teilungsplan der DI Christina Weißenböck-Morawek vom 16.07.2021, GZ. 9521-1, zugrunde.*

*II.*

*Grundbuchstand:*

*KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra EINLAGEZAHL 600 BEZIRKSGERICHT Gmünd*

*\*\*\*\*\**

*\*\*\*\*\* Eingeschränkter Auszug \*\*\* \*\* C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen*

*\*\*\**

*\*\*\*\*\**

\*\*\*\*\* Letzte TZ 1288/2021 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II,  
143/2012 am 07.05.2012 \*\*\*\*\* A1  
\*\*\*\*\* GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-  
ADRESSE 388/2 GST-Fläche (23472) Änderung in Vorbereitung Bauf.(10) 150 Landw(10) 23322  
395 Wald(10) 548 425 Wald(10) 1018 426 Wald(10) 575 429/2 G Landw(10) (\* 512) Änderung  
in Vorbereitung 436 Wald(10) 604 GESAMTFLÄCHE (26729) Änderung in Vorbereitung  
Legende: G: Grundstück im Grenzkataster \*: Fläche rechnerisch ermittelt Bauf.(10): Bauflächen  
(Gebäude) Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
Wald(10): Wald (Wälder) \*\*\*\*\* A2  
\*\*\*\*\* 2 a 528/2021 Zuschreibung Gst 429/2 aus EZ  
1552 3 a 547/2021 Kaufvertrag 2020-12-10 Zuschreibung Gst 435/1 435/2 436 aus EZ 1078 4  
a 563/2021 Kaufvertrag 2020-12-10 Zuschreibung Gst 424/1 424/2 425 aus EZ 1130 5 a  
580/2021 Zuschreibung Gst 413/1 413/2 aus EZ 1554 6 a 582/2021 Zuschreibung Gst 395  
396/1 396/2 aus EZ 1553 7 a 583/2021 Zuschreibung Gst .420 418/2 aus EZ 1200 8 a 584/2021  
Zuschreibung Gst 399/1 399/2 aus EZ 641 9 a 585/2021 Zuschreibung Gst 416/1 416/2 aus EZ  
395 10 a 586/2021 Zuschreibung Gst 388/2 aus EZ 1549 11 a 587/2021 Zuschreibung Gst 402/2  
aus EZ 1550 12 a gelöscht \*\*\*\*\* B  
\*\*\*\*\* 2 ANTEIL: 1/1 Stadtgemeinde Weitra ADR:  
Rathausplatz 1, Weitra 3970 a 2886/2017 Kaufvertrag 2017-08-16 Eigentumsrecht  
\*\*\*\*\* C  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
HINWEIS \*\*\*\*\* Eintragungen ohne  
Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

III.

Die Stadtgemeinde Weitra verkauft und übergibt an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten die Grundstücke

a) 388/2 mit einer Fläche nach grundbücherlicher Durchführung des obzitierten Teilungsplans von ..... 4.928 m<sup>2</sup>

b) dass gemäß dem obzitierten Teilungsplan neu entstehende Grundstück 429/3 mit einer Fläche von ..... 3.579 m<sup>2</sup>

– im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt; um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von ..... € 255.210,--

(Euro zweihundertfünfundfünfzigtausendzweihundertzehn); mit allen Rechten, mit denen die bisherige Eigentümerin dieses Vertragsobjekt besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit dem den Parteien bekannten Kulturzustand. Dieser Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, die Verkäuferin wird eine Umsatzsteuer auch nicht gesondert in Rechnung stellen. Der vorstehende Kaufpreis ist von der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung binnen drei Wochen ab Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien zu treuen Händen des Urkundenverfassers Herrn Dr. Leopold Mayerhofer, öffentlicher Notar, 3580 Horn, Hauptplatz 13, auf dessen Anderkonto bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, zu erlegen. Im Fall eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Betrag für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des vorstehenden Kaufpreises bis zum Einlangen auf dem Anderkonto vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein anderer vergleichbarer Index. Als Bezugsgröße für diesen Betrag dient die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass der vorgenannte Kaufpreis nicht fristgerecht auf dem Treuhandkonto des Urkundenverfassers eingelangt sein sollte, steht der Verkäuferin unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Sowohl die Setzung der Nachfrist als auch der Rücktritt selbst sind mittels eingeschriebenen Briefes an die obige Adresse der Käuferin geltend zu machen. Die Verkäuferin hat den Vertragserrichter von der Ausübung des Rücktrittsrechtes schriftlich zu benachrichtigen.

#### IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Parteien,

*von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.*

V.

*Für das angegebene Flächenmaß oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfreie Übergabe. Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Käuferin zu bezahlen. Die Verkäuferin steht dafür ein, dass das Vertragsobjekt frei von Kontaminationen jedweder Art ist, die eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeiführen und keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle, Kriegsrelikte oder sonstigen Schadstoffe im Bereich des Vertragsobjektes gelagert wurden oder vorhanden sind, das Vertragsobjekt keine Verdachtsflächen aufweist und auch keinerlei behördliche oder sonstige Verdachtsflächenerhebung hinsichtlich des Vertragsobjektes durchgeführt wurde oder im Gange ist. Sollten im Zuge der Bauführung Altlasten hervorkommen, hat die Verkäuferin die diesbezüglichen Entsorgungskosten zu übernehmen.*

VI.

*Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.*

VII.

*Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Auslagen sowie die Grunderwerbsteuer werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Käuferin, die den Auftrag erteilt hat, getragen. Eine Besicherung dieser die Käuferin treffenden Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferin nicht begehrt. Die mit einer etwaigen gesonderten rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten oder die für das*

*Zustandekommen des Vertrages zu leistenden Provisionen trägt nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung jeder Vertragspartner selbst. Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin, die über die Bestimmungen über die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen belehrt wurde. Die Verkäuferin trägt auch die Kosten der Erstellung der diesbezüglichen Selbstberechnung.*

VIII.

*Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erklärt durch ihre endesgefertigte Repräsentanz an Eides Statt, dass deren Vermögen und deren Mitgliedschaftsrechte sich überwiegend im inländischen Besitz befinden und derselben daher Inländereigenschaft im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes zukommt.*

IX.

*Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Weitra bestätigen, dass der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet und dies auch durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen vor Beschlussfassung im Gemeinderat nachgewiesen worden ist und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 Abs. 4 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung.*

X.

*Die Vertragsparteien erteilen sonach ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die Käuferin grundbücherlich einverleibt werden kann.*

XI.

*Die Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Erich Leutgeb, geb. 22.12.1960, öffentlicher Notar, 3580 Horn, Hauptplatz 13, für sich sowie für ihre etwaigen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger im Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft den unwiderruflichen Auftrag samt allgemeiner und Spezialvollmacht, sämtliche zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie zur Herstellung der Grundbuchsordnung noch erforderlichen Schritte zu setzen, d.h. Urkunden und Eingaben zu verfassen, zu unterfertigen und durchzuführen sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen*

*dieses Vertragstextes oder gesonderte Aufsandungserklärungen in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, die gegebenenfalls zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, - dies alles unter ausdrücklicher Genehmigung der gemeinsamen Vertretung bzw. des Selbstkontrahierens – sowie alle diesbezüglichen Zustellungen entgegen zu nehmen.*

XII.

*Das Original dieses Vertrages erhält die Käuferin; der Verkäuferin wird eine einfache Abschrift vom Kaufvertrag ausgefolgt.“*

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**8. Kleinregion Lainsitztal - Pilotregion Kulturlandschaftsverein Lainsitztal – Bgm.**

**Sachlage:** Kulturlandschaftsvereine bewahren und gestalten die Landschaft mit den Regionen und für die Regionen. Sie bekennen sich zur Umsetzung der Naturschutzziele des Landes NÖ und tragen zur Stärkung der Lebensqualität und zum wirtschaftlichen Wohlergehen bei.

Kernaufgabe eines Kulturlandschaftsvereines ist die Koordination und Organisation von Landschaftspflege und eine leitbildkonforme Landschaftsgestaltung im Konsens mit den Naturschutzzielen des Landes NÖ durch gleichberechtigtes Zusammenwirken von Landwirtschaft, Naturschutz und Gemeinden sowie in Kooperation mit Akteuren in den Regionen, ohne mit bewährten Stakeholdern in Konkurrenz zu treten.

In den Kleinregionssitzungen wurde die Gründung eines KLV auf Grundlage von mehreren Gesprächen, Abstimmungsterminen auf Basis der Inhalte und Kosten der beiliegenden Präsentation, befürwortet.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. € 2651,53 ist die Höhe des Beitrages pro Jahr für die Stadtgemeinde Weitra. GR Bachofner stellt die Frage, wer diese Flächen

bewirtschaftet. Der Bgm. berichtet, dass es einen Kulturflächenmanager geben soll, der diese Dinge organisiert. StR Ing Opperl mutmaßt, dass die Gemeinden zukünftig weitere Kosten bei der Pflege der Grünflächen zu übernehmen haben. Der Bgm. informiert von den Anforderungen in diesem Bereich. StR Huber berichtet vom Gabrielental, wo man derzeit bereits diese Anforderungen zu lösen hat. GR Butschell unterstützt dieses Projekt auch. Der Bgm. berichtet von weiteren Projekten in der Kleinregion und meint, dass es gut wäre, wenn man hier die Zusammenarbeit finden könnte. StR Huber berichtet von der Mähprämie in der Vergangenheit. Nach Intervention der Aufsicht des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung wurde diese Prämie im Jahr 2010 abgestellt. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Weiterbearbeitung des Themas gemäß Sachverhalt im Jahr 2022 (im Rahmen eines einjährigen, 100% geförderten Projektes) zur Errichtung eines KLV Ende 2022, sofern die gemeinschaftliche Leitbilderstellung und die Vorbereitung der Vereinsgründung erfolgreich verlaufen ist.

Der Grundsatzbeschluss umfasst zudem die Zustimmung zur Vereinsarbeit in den Jahren 2023 und 2024 nach erfolgreicher Vereinsgründung und den vereinbarten Kofinanzierungsbetrag durch Gemeinde und Tourismus sowie die Projektbeiträge für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **9. Grundeigentum Stadtgemeinde Weitra; Pachtansuchen – StR Huber**

**Sachlage:** Bereits am 12. Oktober 2021 stellte Herr Peter Weixelbaumer, Haflingerweg 1, 3970 Weitra, per Email ein Ansuchen um Grundpacht. *„Sehr geehrter Herr Miedler! Ich möchte das Grundstück 1257/2 der Gemeinde Weitra pachten. Dabei handelt es sich um eine Wiese im Ausmaß von 755m<sup>2</sup>, die ich 2- mal im Jahr mähen würde. Ich ersuche um Vorlage meines Ansuchens bei den Stadt- / bzw. Gemeinderäten/innen. Sollte die Gemeinde das Grundstück verkaufen wollen, könnte ich mir auch dies vorstellen.“*

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Huber bemerkt, dass lediglich eine Verpachtung dieses Grundstückes möglich ist. Als Auflagen für eine Zustimmung zu einer Verpachtung des Grundstückes werden folgende Punkte angeführt:

- Allein landwirtschaftliche Nutzung (- jede andere Nutzung bedarf einer Bewilligung des Eigentümers.)
- Keine Aufstellung von Werbetafeln
- Keine Aufstellung von Fahrzeugen jeglicher Art
- Keine Nutzung als Ausstellungsfläche

**Antrag an den GR:** Folgender Pachtvertrag möge geschlossen werden.

*Pachtvertrag; Zwischen der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch Bürgermeister Patrick Layr in 3970 Weitra, Rathausplatz 1 als Verpächter und Herrn Peter Weixelbaumer, wohnhaft in der Haibachstraße 7, 4061 Pasching, und in Weitra als Nebenwohnsitz am Haflingerweg 1, 3970 Weitra als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:*

**I.**

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Lfd. Nr.	Bezeichnung u. Lage	Katastral- gemeinde	E Z	Parz. Nr.	im Ausmaß von			Anmerkung
					ha	ar	m <sup>2</sup>	
1	Schützenbergerstraße	Weitra		1257/2		7	55	
			Gesamtausmaß			7	55	

2. Das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Sand, Schotter, Ton und anderen ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Als Auflagen für eine Zustimmung zu einer Verpachtung des Grundstückes werden folgende Punkte angeführt:

- Allein landwirtschaftliche Nutzung (- jede andere Nutzung bedarf einer Bewilligung des Eigentümers.)

- *Keine Aufstellung von Werbetafeln*
- *Keine Aufstellung von Fahrzeugen jeglicher Art*
- *Keine Nutzung als Ausstellungsfläche*

**II.**

*Der Jahrespachtschilling beträgt € 20,00 und ist bis zum 15.5. jeden Jahres zu bezahlen.*

*Zur Wertsicherung des Jahrespachtschilling kommen die Vertragspartner überein, den Pacht dem Verbraucherpreisindex 2020 zu Grunde zu legen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Unterschiede bis 10 % des Index werden nicht berücksichtigt.*

**III.**

*Die Verpachtung erfolgt auf unbestimmte Zeit und beginnt am 1. Jänner 2022. Das Pachtjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.*

**IV.**

*Dem Pächter kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art immer, keinerlei Pachtnachlass zu.*

**VI.**

*Der Pächter verpflichtet sich, die gepachtete Fläche in Ordnung zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird vom Verpächter die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Pachtgrundstückes ist dem Pächter schriftlich mitzuteilen.*

**VII.**

*Eine Weiterpachtung (Afterverpachtung) ist dem Pächter nicht gestattet und berechtigt zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages ohne Kündigung.*

**VIII.**

*Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.*

**IX.**

*Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzungen über die Hälfte der Werte anzufechten.*

**X.**

*Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*

**XI.**

*Der Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen einer der Verpächter und eine der Pächter erhält.*

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Transportleitung zur Versorgung der KG Spital – Bgm., StR Ing. Walter**

**Sachlage:** Die Stadtgemeinde Weitra betreibt in der Katastralgemeinde Spital das Trinkwasser-Ortsnetz. In den Jahren 2011/2012 sind laufend Probleme mit Verkeimung des Trinkwassers aufgetreten, zusätzlich zu dem bekannten Problem der zu geringen Wasserhärte und des daraus resultierenden PH-Wertes unter dem erlaubten Grenzwert. Im Jahr 2013 und den Folgejahren musste Aufgrund zu geringer Schüttung der Quellfassungen zusätzlich Wasser mittels LKW-Transport im Hochbehälter zugeführt werden.

Zur Behebung dieser Probleme wurde 2014 ein Maßnahmenpaket im Gemeinderat beschlossen, welches die Errichtung einer UV-Anlage und einer Entsäuerungsanlage vorgesehen hat. Die Errichtung der UV-Anlage wurde umgesetzt, zusätzlich wurden im Jahr 2017 Quellfassungen saniert.

Bei der detaillierten Planung für die Entsäuerungsanlage wurde festgestellt, dass diese nur mit erheblichem baulichem Aufwand und den damit einhergehenden Kosten umgesetzt werden kann. Die weitere Umsetzung wurde nicht mehr weiterverfolgt um Alternativen zu prüfen. Im Jahr 2019 musste wieder großzügig Wasser zugeführt werden um die Differenz von Schüttung und Bedarf auszugleichen, deshalb wurde 2020 die Erschließung weiterer Quellen versucht, die aufgrund des steinigen Untergrundes abgebrochen werden musste.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nach einer Lösung für die nach wie vor bestehenden Probleme der Wasserhärte (PH-Wert) und -menge zu suchen. Im Frühjahr 2021 wurde die ZT Henninger und Partner GmbH mit der Erstellung einer Studie und eines Variantenvergleiches zur künftigen Sicherstellung der Wasserversorgung, sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Sicht, beauftragt.

Detaillierte Infos zur Studie sind in den entsprechenden Unterlagen zu finden.

Auf Basis umfangreicher Überlegungen, Diskussionen und vor allem des Projektes WVA Weitra - Studie u. Variantenvergleich Spital, soll die VARIANTE 1: Errichtung einer Transportleitung von Weitra (Veitsgraben) entlang eines bestehenden Güterweges bis zum HB Spital umgesetzt werden. Ausschlaggebend sind der Kostenvergleich der Varianten sowie die Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile. Wesentlicher Faktor ist, dass mit der Variante 1 nicht nur das qualitative Problem, sondern auch jenes der zu geringen Schüttung gelöst wird. In diesem Falle soll auch die Stilllegung, der bei einer Sanierung kostenintensiven Tiefbrunnenbohrung in Spital, berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Ing. Ooppel fragt nach dem Verbleib der bestehenden Anlagen. Der Bgm. führt aus, dass eine wirtschaftliche Betrachtung durchgeführt wird, um die Weiterführung des Anlagenbestandes der WVA Spital zu bewerten. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Grundsatzbeschluss; Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beabsichtigt die Errichtung einer Transportleitung zur Versorgung der KG Spital vorbehaltlich aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmung, der für die Verlegung erforderlichen Leitungsrechte der Grundstückseigentümer. Die Planungen sollen im Jahr 2022 beginnen, die Umsetzung je nach Planungsfortschritt und Finanzierung erfolgen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **11. Volksschule Weitra, Sanierung des Turnsaales nach Wasserschaden – Bgm., StR Haumer**

**Sachlage:** Heuer im Sommer wurde im Turnsaal der Volksschule anfänglich eine leichte Verformung des Fischgratbodens festgestellt. Nach einer Öffnung des Bodens kam ein gravierender Schaden zu Tage. Die gesamte Unterkonstruktion des Bodens war durchfeuchtet und die Dämmung bereits von Schimmel befallen. Nach mehreren Kontakten mit der Versicherung und der Erstellung von Gutachten, wurde von Seiten der Wiener Städtischen Versicherung mitgeteilt, dass kein deckungspflichtiger Schaden vorliegt. Der Schaden ist nicht durch einen Leitungswasserschaden - (der von der Versicherung gedeckt worden wäre) - entstanden, sondern durch Staunässe aus einem Konstruktionsfehler der Dachwasser-Oberflächenwasserableitung. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Versicherung konnte eine Kulanzzahlung in der Höhe von € 30.000 von Seiten der Wiener Städtischen Versicherung erreicht werden. Die schadensverursachenden Baufirmen, die bei der Sanierung der Volksschule vor 25 Jahren tätig waren, können nicht mehr beigezogen werden, da diese nicht mehr aktiv sind. Eine Sanierung des Turnsaales ist beim gegebenen Schadensbild unbedingt und rasch nötig, um weitere Schäden am Bauwerk zu verhindern. Im derzeitigen Zustand ist eine Benutzung ausgeschlossen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Aktuell ist der Fußboden verlegt und in der nächsten Woche soll der Turnsaal wieder in Betrieb gehen. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Sanierung des Turnsaales zu geschätzten Gesamtkosten im Ausmaß von maximal € 90.000,00 möge, nach der Unterfertigung des Umlaufbeschlusses, formell zugestimmt werden. Dabei soll neben dem Boden des Turnsaales, der nach dem Wasserschaden unbedingt saniert werden muss, auch die weitere Ausstattung an den Stand der Technik angepasst werden. Die Finanzierung ist durch einen 25%-Anteil aus dem Schul- und Kindergartenfonds, das sind rd. € 22.500,00, einem Kulanzbeitrag der Wiener Städtischen Versicherung in der Höhe von € 30.000,00, Arbeitsleistungen des Bauhofes und der Mandatare in Höhe von rd. € 10.000,00 und einem Beitrag der Stadtgemeinde Weitra in der Höhe von € 27.500,00 vorgesehen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**12. Grundeigentum der Stadtgemeinde Weitra; Kaufverträge Bauland Reinprechtsfeld – Bgm.**

**Sachlage:** Nachdem die Baulandentwicklung beim Bauland Reinprechtsfeld rasch vorangeht und die Grundstücke nun auch grundbücherlich in Händen der Stadtgemeinde Weitra sind, können die ersten Baugründe an Interessenten übergeben werden.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag in der Anlage zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Verkäuferin und Familie Hellinger Marlene und Stefan, als Käufer mögen vom Gemeinderat beschlossen und unterfertigt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage I:** Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Verkäuferin und Familie Hellinger Marlene und Stefan, als Käufer

**Antrag an den GR:** Der Kaufvertrag in der Anlage zwischen Stadtgemeinde Weitra als Verkäuferin und Frau Barbara Bauer und Herrn Lukas Faltin, als Käufer mögen vom Gemeinderat beschlossen und unterfertigt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage II:** Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Weitra als Verkäuferin und Frau Barbara Bauer und Herrn Lukas Faltin, als Käufer.

### **13. Natur im Garten; Beschluss – StR Fischer BSc**

**Sachlage:** Die Stadtgemeinde Weitra strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotop, sie zählen zu den wichtigsten CO<sup>2</sup>-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotop, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger. Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Stadtgemeinde Weitra durch ein

Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet. Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Stadtgemeinde Weitra die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel verliehen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Stadtgemeinde Weitra möge die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde anstreben und verpflichtet sich in Zukunft die dafür nötigen Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **14. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bgm. berichtet von den aktuellen Projekten. Der Turnsaal sollte in den nächsten 2 Wochen fertig gestellt sein. Ein Besichtigungstermin für die Mandatäre wird in Aussicht gestellt.

Beim Kindergarten Kalvarienberg ist man derzeit 2 Wochen hinter dem Zeitplan.

Der Mobilfunkausbau wird durch die 3 Hutchinson GmbH vorangetrieben. Die Genehmigungen liegen nun vor und die Anlagen sollten heuer errichtet werden. In St. Wolfgang, Sulz, Waltersschlag und Oberwindhag sollte dies eine Verbesserung bei der Mobilfunkversorgung bringen.

Von der regionalen Leitplanung des Landes Niederösterreich wird berichtet. Weitere Weitraer Flächenwidmungsplanungen sind für heuer im Herbst geplant. Derzeitig dürfen nur 2 ha an Flächen neu gewidmet werden. Speziell in den Katastralgemeinden sollten wieder Baugründe geschaffen werden. Die vorhandenen Reserven sollten gehoben werden. Hier sind viele Gespräche mit Eigentümern von Grundstücken zu führen. Eine Dokumentation von bestehenden Grundstücken und Gebäuden ist zu erstellen. Eine Mitarbeit der Ortsvorsteher

ist nötig. Zukünftig werden keine Widmungen ohne Verfügbarkeitsvertrag mehr gemacht. Innerhalb von 1 bis 2 Jahren sind die gewidmeten Grundstücke zu bebauen.

100 Jahre Niederösterreich-Fest in Gmünd wird kommen.

Die üblichen Meilensteine im Bereich der Gemeinde (Betriebsausflug etc.) sollen wieder stattfinden.

Die VzBgin. verweist auf die Stadtnachrichten und das dort veröffentlichte Veranstaltungsprogramm.

StR Ing. Walter berichtet von der Lieferung des Elektroautos im Bauhof. Die Mitarbeiter sind nun sehr zufrieden. Er berichtet vom Baufortschritt im Baufeld Reinprechtsfeld. Alle Mandatare werden eingeladen sich vom Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Auch die Spitalgasse-Häuser werden an den Abwasserkanal angeschlossen. Die Arbeiten stehen dort bald vor der Vollendung.

Der Bgm. regt an, eventuell einen Besichtigungstermin zu vereinbaren.

StR Huber berichtet von den Sturmschäden im Gabrielental und im Mühlgraben. Diese sollten in den kommenden Wochen saniert werden. Er berichtet vom Projekt der Bestandserfassung der Stadtmauer. Sanierungen an der Stadtmauer hinter dem Pfarrgarten sind anstehend. Sträucher im Bereich des Kalvarienbergs wurden geschnitten. Das dortige Kreuz soll vergoldet werden. 2 Bänke werden aufgestellt.

StR Haumer berichtet vom Fahrzeug für die FF Wetzles, welches termingerecht geliefert wird und von der kommenden Unterabschnittsübung. Er vermerkt, dass die Sanierung von Löschwasserbehältern in diversen Katastralgemeinden vor uns stehen. GR Butschell fragt nach dem Behälter in der KG Waltersschlag. StR Haumer meint, dass dieser nur gemeinsam mit der Landesstraße gerichtet werden kann.

Der Bgm. berichtet von Absprachen mit dem Straßenmeister, dass eine Sanierung der Ortsdurchfahrt Walterschlag in den kommenden Jahren am Programm stehen wird. GR OV Millner berichtet von einer Absprache mit der WA3, die Selbiges aussagt.

Der Bgm. berichtet von der Neuauflage der Stadtnachrichten und bedankt sich für die Erstellung. Er bedankt sich bei den Mandataren und Mitarbeitern für die Mitarbeit.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **07. April 2022** genehmigt.